

Im Auftrag:

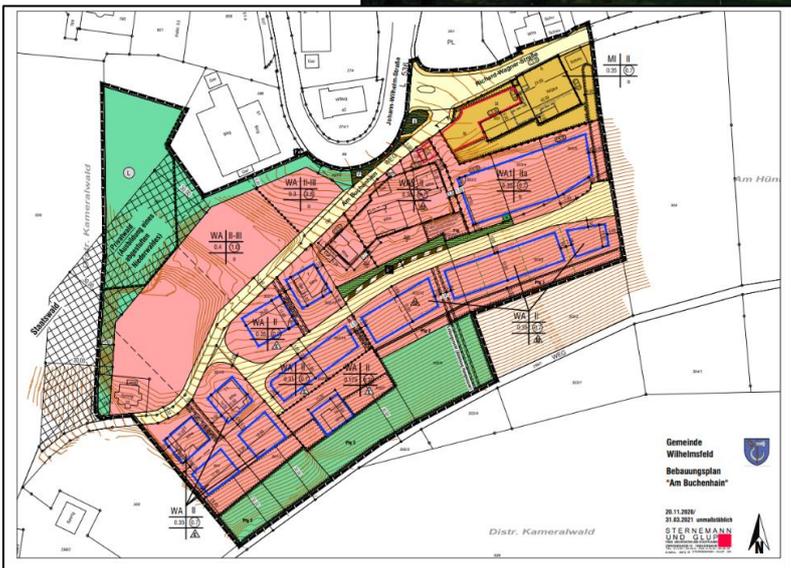
Bürgermeisteramt

Johann-Wilhelm-Straße 61

69259 Wilhelmsfeld

2022

**Gemeinde Wilhelmsfeld
Bebauungsplan „Am Buchenhain“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach
§ 44 BNatSchG**



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

Institut für Faunistik (Bearb.

Fledermäuse)

Silberne Bergstraße 24

69253 Heiligkreuzsteinach

24.1.2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Untersuchungsgebiet	2
2.1 Lage und Ausstattung	2
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
3. Methoden	9
3.1 Vögel und Reptilien	9
3.2 Fledermäuse (Bearbeitung: Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. & Edit Spielmann Institut für Faunistik)	9
4. Ergebnisse	10
4.1 Europäische Vogelarten	10
4.2 Reptilien	11
4.2.1 Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	11
4.2.2 Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>)	13
4.3 Fledermäuse	14
4.3.1 Auswertung Zielartenkonzept	14
4.3.2 Ergebnisse der Detektorbegehungen	15
4.3.3 Biologie, Status und Bewertung der nachgewiesenen Arten	16
4.4 Sonstige (streng geschützte) Arten	21
5. Konfliktermittlung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	22
5.1 Gesetzliche Grundlagen	22
5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	23
5.3 Konfliktanalyse – Reptilien	23
5.4 Konfliktanalyse – Fledermäuse	25
6. Literatur	27
Anhänge:	
7 Formblätter zur saP in Baden-Württemberg	
Fachgutachten Fledermäuse (Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. & Edit Spielmann Institut für Faunistik)	

Gemeinde Wilhelmsfeld Bebauungsplan „Am Buchenrain“ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

1. Veranlassung

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße Am Buchenhain (Bebauungsplan „*Am Buchenhain*“). Die getroffene Abgrenzung ist identisch mit den Geltungsbereichen der rechtskräftigen Bebauungspläne „Laiersberg I“ aus dem Jahr 1996 und „Kuchenblech“ aus dem Jahr 1994. Diese werden damit aufgehoben.

Es wird eine das Bauleitplanverfahren begleitende artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich, in der festzustellen ist, ob von der vorgesehenen Umsetzung der Planung ab dem Jahr 2022 arten- und naturschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können.

Die Grundstücke mit im Bestand vorhandener Bebauung brauchen voraussichtlich nicht in die Untersuchung einbezogen werden. Gleiches gilt für das Flurstück Nr. 303/3, auf dem derzeit ein Gebäude errichtet wird. Die im Bestand vorhandenen Tennisplätze auf dem Flurstück Nr. 297 werden aufgegeben. Die Fläche soll mit bis zu dreigeschossigen Wohngebäuden bebaut werden.

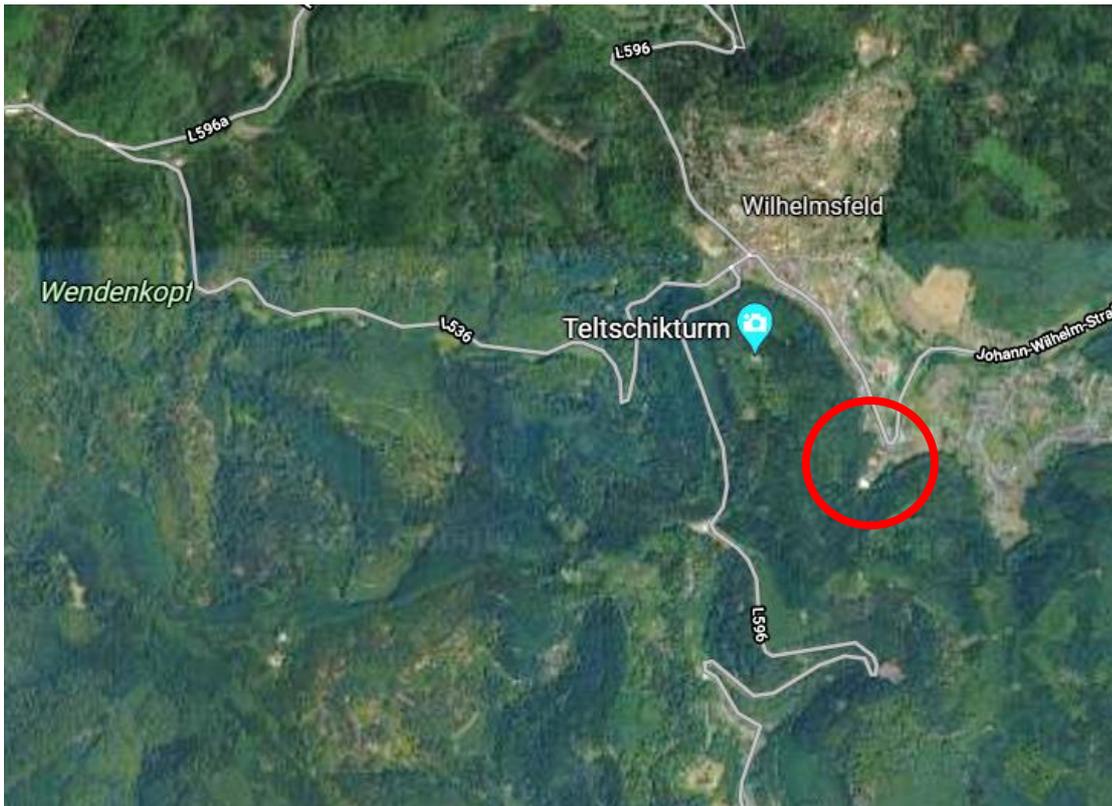
Das Vorhaben kann zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Der vorliegende Bericht soll mögliche Beeinträchtigungen von Individuen, Populationen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Ausstattung

Das Vorhabengebiet liegt am westlichen Ortsrand von Wilhelmsfeld beiderseits der Straße *Am Buchenhain*, einer Sackgasse, die an der Johann-Wilhelm-Straße beginnt und an einer Sportstätte am Waldrand endet. Die Straße verläuft ein kleines Tal aufwärts, beiderseits steigt das Gelände an. Östlich der Straße liegen mehrere Wohngebäude mit den zugehörigen Grundstücken, die sich bis zu einem Weg am Waldrand erstrecken. Außerdem gibt es Grünland, Gehölzbestände und einige Einzelbäume. Das Grünland ist artenarm, es wird gemäht oder zeitweise beweidet (Pferdekoppel). Das Bebauungsplangebiet grenzt an den Wald. Westlich der Straße *Am Buchenhain* liegt ein aufgelassenes Sportgelände. Neben einem Gebäude findet man mehrere eingezäunte Tennisplätze (Flst. Nr. 297). Das Gelände zwischen diesen Strukturen ist in Sukzession begriffen. Es gedeihen große Bestände Sommerflieder, Brennnessel, Wasserdost und verschiedene Gehölze wie Robinie, Hartriegel oder Holunder. Im Frühjahr sieht das Gelände noch einigermaßen offen aus, im Jahresverlauf kommt ein nahezu undurchdringliches, mannshohes Dickicht auf. In der Nähe der Straße *Am Buchenhain* befindet sich ein Haufen Pflastersteine. Im Frühjahr lag er recht offen; im Jahresverlauf wurde er von Brombeeren überwuchert. Oberhalb dieser Situation gibt es am Übergang des Bebauungsplangebiets zu einem Buchen-Hochwald einen sonnenexponierten Streifen offenen Geländes. Hier stehen einige Besenginstersträucher, im Sommer wuchs Roter Fingerhut.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Bildquelle google maps)



Es gibt offene Bodenstellen, Baumstümpfe und Totholz. Unten an der Johann-Wilhelm-Straße findet man ein kleines Wiesengrundstück.

Auch dieses ist eher artenarm, ruderal getönt; im Sommer wurden kurzzeitig 2 Pferde eingestellt. Am Nordrand der Fläche fließt ein Rinnsal Richtung Johann-Wilhelm-Straße.

Südöstlich des Bebauungsplangebiets folgen Park- und Lagerflächen, weiteres Sportgelände und schließlich der Wald, der das Bebauungsplangebiet an 3 Seiten umgibt.

Der angrenzende Wald ist, bis auf den genannten Bestand aus alten Buchen, ein nicht zu dichter Mischwald.

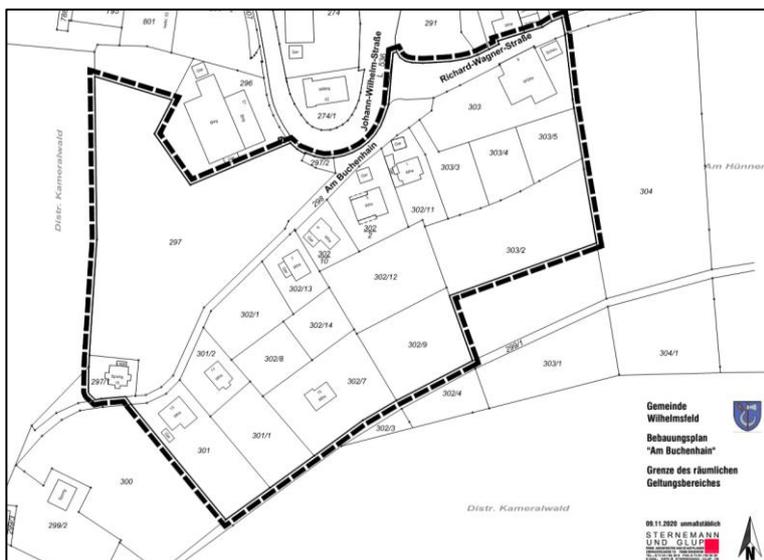


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Abb. 3: Bebauungs-Plan „Am Buchenhain“ (Quelle: Sterne-
mann und Glup; Stand
31.03.2021, unmaßstäblich)



2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Bebauungsplangebiet liegt im Naturpark (Schutzgebiets-Nr. 3 „Neckartal-Odenwald“), der die Region großflächig überdeckt und teilweise im Landschaftsschutzgebiet.

Die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile liegen in einiger Entfernung zum Vorhaben.

- **Geschützte Offenland-Biotop nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg**

In der planungsrelevanten Umgebung liegen zwei Biotop; zwei weitere sind im weiteren Umfeld.

1 Biotop-Nr. **1-6518-226-0289** „Nasswiesen um Wilhelmsfeld – Mitteldorf“

Nach BNatSchG geschützt als Sümpfe, Röhrichte und Großseggen-Riede, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation, Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation.

Beschreibung: Nasswiese, Naturnaher Mittelgebirgsbach, Sickerquelle, Gebüsch feuchter Standorte, Tümpel, Schwimmblattvegetation, Sonstiges Röhricht, Kleinröhricht, Hochstaudenflur quelliger Standorte auf 5 Teilflächen im Talgrund um Wilhelmsfeld-Mitteldorf; Nasswiese in allen Teilflächen, Bach in nordöstlicher und südwestlicher Teilfläche, Gebüsch in südwestlicher Teilfläche, Sickerquelle diffus verteilt, v.a. aber in südwestlicher, südöstlicher und nordöstlicher Teilfläche, restliche Biotop-typen in nordöstlicher Teilfläche; Nasswiese mit mehreren Kennarten; v.a. in nordwestlichen Teilflächen stellenweise mit alten Auffüllungen, daher mit ruderalen Arten bzw. Staunässezeigern wie Huflattich, westliche Teilflächen z.T. stärker entwässert als östliche. Bach bis ca. 1m breit, steile Ufer, steinreiches Bett, windungsarm, rasche Strömung; mit Nasswiese als Vegetation, z.T. mit Weiden-Baumreihe; Sickerquellen sumpfig bis stark sumpfig; mit Nasswiese oder Hochstaudenflur als Vegetation; Gebüsch bis ca. 3-4 m hoch, aus Mandel-Weide aufgebaut, sumpfig; mehrere kleine flache Tümpel mit Schwimmblattvegetation, sonstigem Röhricht und Kleinröhricht inmitten sumpfiger Nasswiesen; des Weiteren mit viel Wald-Simse, Sumpf-Segge, Gelber Schwertlilie, usw.; Schwimmblattvegetation mit viel Kleiner Wasserlinse oder Gelber Teichrose mit Knotigem Laichkraut; Sonstiges Röhricht aus Ästigem Igelkolben; Kleinröhricht aus Flutendem Schwaden oder Gelber Gauklerblume; Hochstaudenflur von Mädesüß dominiert, Schilf als Extensivierungszeiger.

Der Biotop ist ein Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung.

2 Biotop-Nr. 1-6518-226-0288 „Feldgehölz südl. Wilhelmsfeld - Am Brunnentrog“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Beschreibung: Ca. 10 m hohes Feldgehölz auf steiler, ca. 3-5m hoher, ostexponierter Böschung oberhalb einer Bushaltestelle bzw. Straße; Feldgehölz aus Esche, Hainbuche, Kultur-Birne u.a. aufgebaut; Strauchschicht überwiegend mit standortfremden Arten wie z.B. Kartoffel-Rose; Krautschicht mit Wald-Veilchen; Saum zur Wiese hin mit Wiesengräsern.

Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

Abb. 4: Geschützte Biotope (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



3 Biotop-Nr. 1-6518-226-0291 „Feldgehölz südl. Wilhelmsfeld - Am Hühnerberg“

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Beschreibung: Bis ca. 10 m hohes Feldgehölz im mittel geneigten, nordexponierten Hang; aus Obstwiese verwildert; Baumschicht: v.a. Sal-Weide und Süß-Kirsche; Strauchschicht: nur randlicher Baumjungwuchs; Krautschicht: grasreich, mit Glatthafer, Rot-Schwingel, daneben Farne.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

4 Biotop-Nr. 1-6518-226-0294 „Quellen bei Wilhelmsfeld - Alt-/Welschwiesen-Brunnen“

Nach BNatSchG geschützt als Sümpfe, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche

Beschreibung: Nasswiesen, Feuchtgebüsche und Waldsimen-Sümpfe an z.T. steilem, nordexponiertem und quelligem, teilweise von Gräben durchzogenem Mittel- und Oberhang, östliches Teilstück im Osten von Erlenbaumreihe an Graben begrenzt; meist artenarme Nasswiesen mit Spitzblütiger Binse, Mädesüß, Wald-Engelwurz und Sumpfdotterblume; lichte Feuchtgebüsche im Bereich der Quellaustritte z.T. an steilen Böschungen am Oberhang, in der Strauchschicht neben Grau-Weiden v.a. junge Schwarz-Erlen, lichte bis dichte, nitrophytische Krautschicht mit wenigen Nasswiesenarten; artenarmer Waldsimen-Sumpf, teilweise eng verzahnt mit Nasswiesen, neben dominierender Wald-Simse v.a. Blutwurz; mehrere Sickerquellen am Oberhang teilweise an oder unterhalb relativ steiler, bis ca. 4 m hoher Böschung.

Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

- Natura 2000-Gebiet

FFH-Gebiet **6518-311** Steinachtal und Kleiner Odenwald

Beschreibung: Wiesental im Sandsteinodenwald mit naturnahem Bachlauf und Wiesen, bewaldete Hänge und Berge. Ausgedehntes Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren, aufgelassenen Steinbrüchen sowie 3 Höhlen.

Arteninventar: Gelbbauchunke, Nördlicher Kammolch, Groppe, Bachneunauge, Europäischer Dünnpfarn, Hirschkäfer, Steinkrebs, Grüne Flussjungfer, Grünes Koboldmoos, Grünes Gabelzahnmoos, Mopsfledermaus, Biber, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling

Lebensraumtypen: 6110* Kalk-Pionierrasen, 6210* Kalk-Magerrasen (orchideenreich*), 6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Höhlen, 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder

Abb. 5: FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



- Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet **Nr. 2.26.041** „Odenwald“

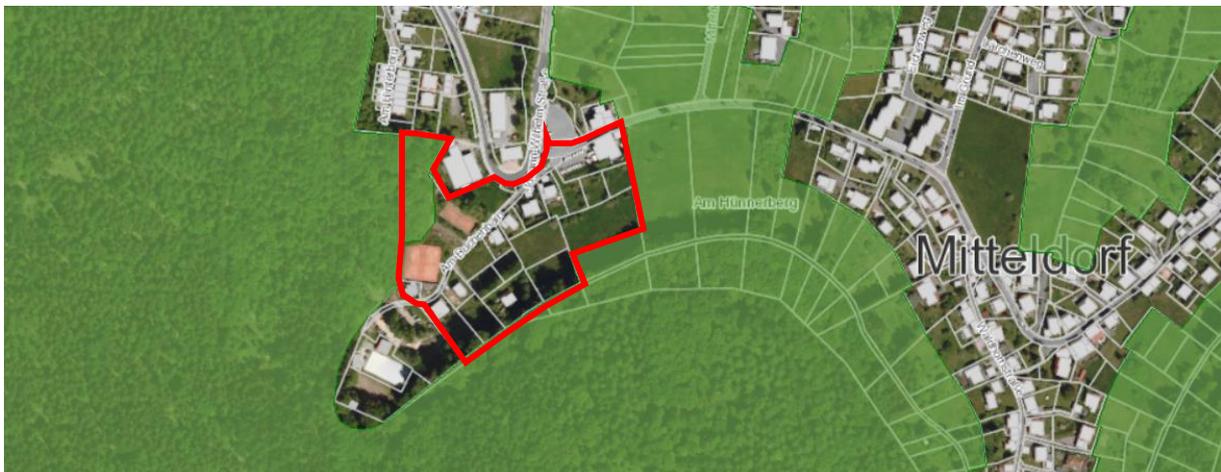
Beschreibung: Typische Odenwaldlandschaft mit tief eingeschnittenen Tälern, schmalen Talauen, Talkesseln, Klingen, ausgeprägten Höhenrücken, Kuppen, reich bewegten Hängen, formenreichen Geländestrukturen, Feuchtgebieten wie Quellen, Fließgewässer mit Überflutungsbereichen, Erholungsgebiet.

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. Die Odenwaldlandschaft in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.
 - Wesensmerkmale dieser Landschaft sind tief eingeschnittene Haupt- und Seitentäler mit schmalen Talauen, Talkessel, Klingen, ausgeprägte Höhenrücken, Kuppen, reich bewegte, langgezogene Hänge und formenreiche Geländekleinstrukturen wie Mulden, Rinnen, Einschnitte, Verebnungen und Geländeböschungen.

2. Das natürliche Gewässersystem sowie die natürliche Verbreitung und Gestalt der von Grund- und Oberflächenwasser bestimmten Areale einschließlich ihres standorttypischen Bewuchses zu erhalten. Das sind im Wesentlichen Feuchtgebiete, Quellen, Fließgewässer und deren Überflutungsbereiche sowie gewässernahe Auen.
3. Die Feld-Waldverteilung nicht wesentlich zu verändern und vor allem die Täler und gliedernden Grünlandhänge als waldfreie Zonen zu erhalten bzw. weitgehend wiederherzustellen.
4. Die an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung, welche die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft bedingt, zu bewahren und wiederherzustellen. Charakteristische, die Kulturlandschaft des Odenwaldes bestimmende Gestaltungselemente sind:
 - die Täler der Steinach, des Laxbaches, des Brombaches und des Finkenbaches einschließlich der Seitentäler wie Eiterbachtal, Hilsbachtal, Schafbachtal mit Wiesennutzung und naturnahen Ufergehölzen;
 - Flurgehölze an Böschungen, Wege- und Straßenrändern, Streuobstwiesen, Steinriegel, Feldsteinmauern und Felsblockfelder;
 - langgezogene, vor- und zurückspringende Feld-Waldgrenzen mit stufig aufgebauten Waldrändern aus Laubgehölzen;
 - große, geschlossene Waldgebiete beidseitig des Eiterbaches und der Steinach südlich Heiligkreuzsteinach sowie um Brombach;
 - kleinflächige Wälder auf Kuppen der Gemarkung Heiligkreuzsteinach;
 - die Grünlandnutzung der Hänge wie in der Umgebung von Brombach, Heddesbach, Wilhelmsfeld, Bärsbach, Heiligkreuzsteinach, Vorderheubach, Hinterheubach, im Schafbachtal und im Eiterbachtal.
5. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt insbesondere in den feuchten Talauen und sickerfeuchten Hängen nach ihrer typischen Ausformung sowie nach Individuen- und Artenzahl vermeiden.
6. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere zur Regeneration vorwiegend mit Mitteln der ökologisch orientierten Landnutzung im vollen Umfang aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
7. Die hohe natürliche Erholungseignung unter Berücksichtigung der Nr. 1 – 6 zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Abb. 6: Landschaftsschutzgebiet (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



- Biotopverbund

Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen *Biotopverbund* zu schaffen, der mindestens 10 % ihrer Landesfläche umfasst. Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten: Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans*. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Abb. 7: Biotopverbund mittlerer und feuchter Standorte



Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen den Biotopverbund zu stärken. Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

Ein Wildtierkorridor befindet sich nicht in der näheren Umgebung.

- Naturpark Schutzgebiets-Nr. 3 Neckartal-Odenwald

Der NP Neckartal-Odenwald ist der nördlichste der 7 Naturparks des Landes und grenzt an die Bundesländer Hessen und Bayern an. Er umfasst die waldreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem tief eingeschnittenen Neckartal.

§ 3 Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere:

- die unterschiedlichen Einzellandschaften des Naturparks (Bergstraße, Vorderer Odenwald, Hoher Odenwald, Fränkischer Odenwald mit Ausläufern in das Bauland, Kleiner Odenwald mit Ausläufern in den Kraichgau und das Neckartal) in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. Als besonders landschaftsempfindliche und landschaftsprägende Teilgebiete des Naturparks sind hier die westlichen Einhänge des Vorderen Odenwaldes zur Rheinebene, die Taleinhänge des Neckars und seiner Seitentäler sowie die Talauen des Neckars und seiner Zuflüsse hervorzuheben.

- die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und

- den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden innerhalb des Naturparks auf der Grundlage eines Naturparkplans vom Land gefördert. Der Naturparkplan wird im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Stellen vom Träger aufgestellt. § 8 bleibt unberührt.

Der Naturpark überdeckt großflächig die gesamte Region. Auf eine Darstellung in einer Karte wird daher verzichtet.

Das Bebauungsplangebiet liegt somit im Naturpark „Neckartal-Odenwald“, der die Region großflächig überdeckt und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“. Die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile liegen in einiger Entfernung zum Vorhaben. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Methoden

3.1 Vögel und Reptilien

Begehungen des Gebietes erfolgten am 23.04.2021, 03.05.2021, 17.05.2021, 28.06.2021, 22.07.2021 und am 11.08.2021. Im Falle der **Vögel** wurde am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Die anschließende Zeit des frühen Vormittags an sonnigen, windstillen Tagen bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von **Reptilien**, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Ab Ende Juli erscheinen die Jungtiere der Eidechsen, wodurch sich die Nachweiswahrscheinlichkeit weiter erhöht. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

3.2 Fledermäuse (Bearbeitung: Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol. & Edit Spielmann Institut für Faunistik)

Da **Fledermäuse** nachtaktiv sind, lassen sie sich nur mit Einbruch der Dunkelheit und in der Morgendämmerung (Rückkehr ins Quartier) erfassen. Ihre Ultraschallrufe werden mit einem sogenannten Bat-Detektor (Ultraschallwandler) hörbar gemacht und registriert. Zum Einsatz kam ein Echo Meter Touch von Wildlife Acoustics und die Analysesoftware Kaleidoscope (Vers. 5.4.3) in Verbindung mit entsprechender Fachliteratur. Obwohl als Standardmethode allseits anerkannt, lassen sich mit den Detektoren nicht alle Fledermausarten erfassen.

Sehr leise rufende Arten, wie z. B. das Braune Langohr, oder Arten mit sehr ähnlichem Rufmuster, wie z. B. Kleine und Große Bartfledermaus, können mit dieser Methode nicht immer sicher erfasst oder zugeordnet werden. Der Methode sind daher Grenzen gesetzt, was die Vollständigkeit der Arteninventarisierung angeht. Detektorbegehungen fanden am 09.05.2021, 02.06.2021, 18.07.2021, 20.07.2021 (Schwärmkontrolle) und am 04.08.2021 statt.

4. Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 15 Vogelarten als Revierinhaber erfasst. Alle sind Europäische Vogelarten im Sinne des § 44 BNatSchG und besonders geschützt. Vertreter der Roten Liste oder des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind nicht vertreten.

Einzelbeobachtungen ohne engeren Bezug zum Vorhaben liegen vor von Sperber und Kolkrabe.

Tab. 1: Europäische Vogelarten – Revierinhaber

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amsel	Turdus merula
Blaumeise	Parus caeruleus
Buchfink	Fringilla coelebs
Buntspecht	Dendrocopos major
Grünfink	Carduelis chloris
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros
Kohlmeise	Parus major
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Rabenkrähe	Corvus corone
Ringeltaube	Columba palumbus
Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Sommeregoldhähnchen	Regulus ignicapilla
Tannenmeise	Parus ater
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Zilpzalp	Phylloscopus collybita

Die meisten Arten besiedeln den umliegenden Wald. Tannenmeise und Sommeregoldhähnchen bevorzugen die Nadelwaldbereiche. Buntspecht, Blaumeise und Kohlmeise sind Höhlenbrüter. Die Blaumeise brütete am Vereinsheim der Tennisplätze.

Die Kohlmeise wurde auch in einem Obstbaum im Siedlungsbereich an der Straße *Am Buchenhain* festgestellt.

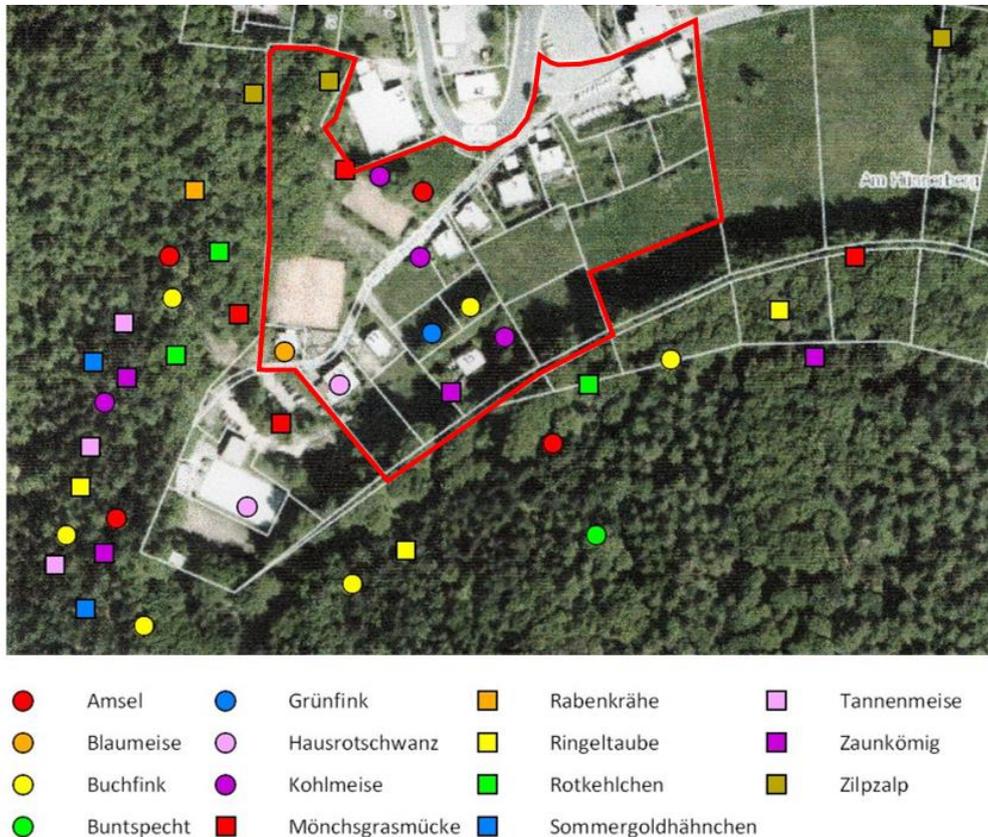
Hausrotschwänze wurden an 2 Gebäuden im Siedlungsbereich beobachtet.

Der Grünfink, der vorzugsweise im Bereich menschlicher Siedlungen vorkommt, hatte sein Revier in einer Baumhecke in einem Grundstück östlich der Straße. Dort hatte auch der Buchfink ein Revier.

Zaunkönig, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke wurden auch in der Sukzessionsvegetation im Umfeld der Tennisplätze beobachtet. Amsel und Rotkehlchen kamen im Wald und in Siedlungsgebiet vor.

Im Bebauungsplangebiet wurden insgesamt 11 Reviere von Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp (jeweils 1 Revier) sowie Kohlmeise (3 Reviere) beobachtet.

Abb. 8: Europäische Vogelarten - Revierkarte



4.2 Reptilien

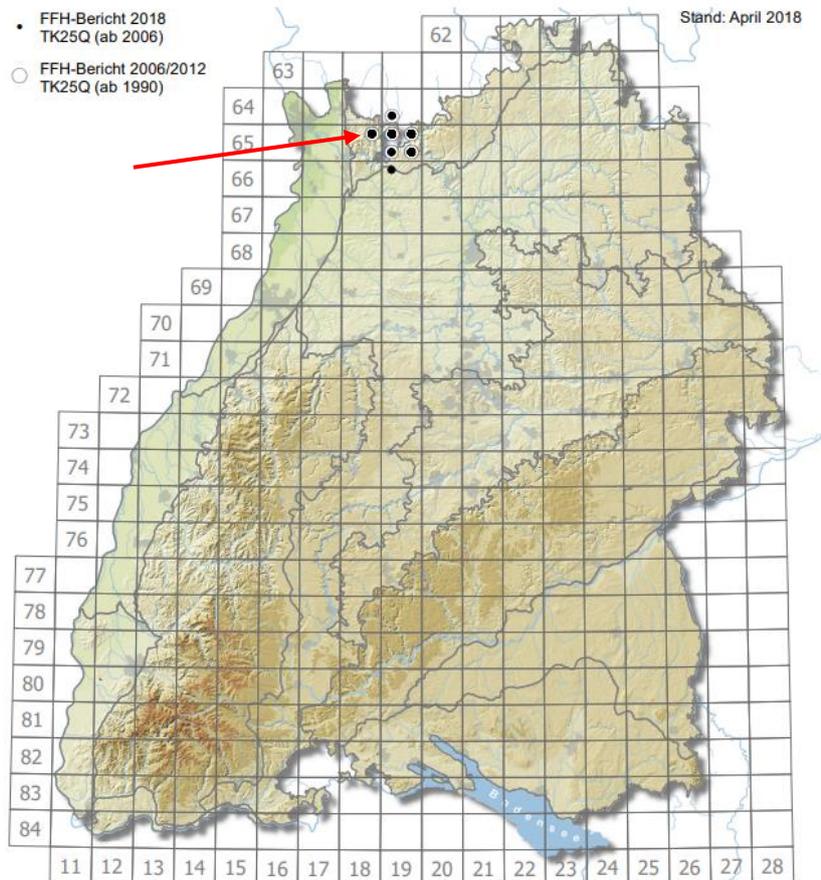
Im Untersuchungsgebiet wurden Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) nachgewiesen.

4.2.1 Äskulapnatter

Im Odenwald besiedelt die Äskulapnatter freie Wiesenhänge und Streuobstwiesen. Weitere von der Art genutzte Lebensräume stellen trockene bis mäßig feuchte Standorte wie sehr lichte Laubwaldbestände, Weg- und Straßenränder, Steinbrüche, Bahndämme, Feuchtwiesen sowie Bach- und Flussufer dar. Sie suchen gerne Trockenmauern und Holzstapel auf, da diese Strukturen auf engstem Raum Temperaturunterschiede ausbilden. Je nach Wärmebedürfnis sucht die Schlange besonnte warme oder schattig kühle Bereiche auf. Die Habitatpräferenz wechselt mit den Jahreszeiten.

In Baden-Württemberg existieren nur Vorkommen im südlichen Odenwald im Grenzbereich zwischen Hessen und Baden-Württemberg. Aktuelle Vorkommen sind sowohl nördlich als auch südlich des Neckars bekannt.

Abb. 9: Verbreitungskarte der Äskulapnatter in Baden-Württemberg. Der Pfeil zeigt auf den Verbreitungspunkt im Bereich Wilhelmsfeld (LUBW 2020a)



Die Äskulapnatter ist in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht, in der BRD gilt sie als stark gefährdet. Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist sie streng geschützt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird als günstig beschrieben.

Abb. 10: Gefährdung, Schutzstatus der Äskulapnatter (LUBW 2020a)

ROTE LISTE		SCHUTZSTATUS		VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN					
BW	D	BNATSCHG		EG-VO 338/97 ANHANG	FFH-RICHTLINIE ANHANG		BARTSCHV		
1	2	BESONDERS GESCHÜTZT	STRENG GESCHÜTZT	-	-	IV	-	-	-
VOM AUSSTERBEN BEDROHT	STARK GEFÄHRDET								

Abb. 11: Erhaltungszustand der Äskulapnatter (LUBW 2020a)

	VERBREITUNGSGEBIET	POPULATION	HABITAT	ZUKUNFTSAUSSICHTEN
EINZELBEWERTUNG	GÜNSTIG	GÜNSTIG	GÜNSTIG	GÜNSTIG
GESAMTBEWERTUNG	GÜNSTIG			

Im untersuchten Gebiet wurde die Äskulapnatter in einem Steinhauften zwischen den Tennisplätzen nahe der Straße *Am Buchenhain* nachgewiesen. Ein mittelgroßes Exemplar hatte sich dort gesonnt. Ein weiterer Fund von einem Anwohner stammt vom Anwesen Nr. 13. Dort wurde eine Äskulapnatter im hinter dem Haus liegenden Grundstück in Waldnähe beobachtet. Bereits 2015 wurde die Äskulapnatter im Rahmen eines anderen Projekts weiter nordöstlich auf einem dem Wald vorgelagerten Wiesenstreifen nördlich oberhalb der Johann-Wilhelm-Straße beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Äskulapnatter im Bebauungsplangebiet, den angrenzenden Waldrändern und Wäldern und auch in der weiteren Umgebung vorkommt.

4.2.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt alle Naturräume in Baden-Württemberg mit Schwerpunkten in den Flusstälern von Rhein und Neckar. Lebensraum sind trockenwarme, sonnenexponierte, nach Süd, Südwest und Südost ausgerichtete Habitate mit lockerem, trockenem bis mäßig trockenem Substrat, unbewachsenen Teilflächen, mäßiger Verbuschung sowie niedrigwüchsigen Pflanzen und Offenbodenbereichen. Steine oder Äste, die über die Vegetation hinausragen werden als Sonnplätze genutzt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue oder selbst gegrabene Höhlen dienen als Versteck.

Als Habitate werden u.a. genannt: extensiv genutztes, trockenes Grünland, Ruderalflächen, Brachen, Wegböschungen, Straßenbegleitgrün, Bahndämme, Gärten, geeignete Habitate im Siedlungsbereich. Wald und geschlossene Gehölzbestände werden gemieden. Gebüsche, Feldhecken und Waldränder werden aber bei Verfolgung als Versteck oder als Schattenspender genutzt.

Die Zauneidechse steht in Baden-Württemberg und der BRD auf der Vorwarnliste. Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist sie streng geschützt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend eingestuft.

Abb. 12 : Gefährdung, Schutzstatus der Zauneidechse (LUBW 2020b)

ROTE LISTE		SCHUTZSTATUS		VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN					
BW	D	BNATSchG		EG-VO 338/97 ANHANG	FFH-RICHTLINIE ANHANG		BARTSCHV		
V VORWARNLISTE	V VORWARNLISTE	BESONDERS GESCHÜTZT	STRENG GESCHÜTZT	-	-	IV	-	-	-

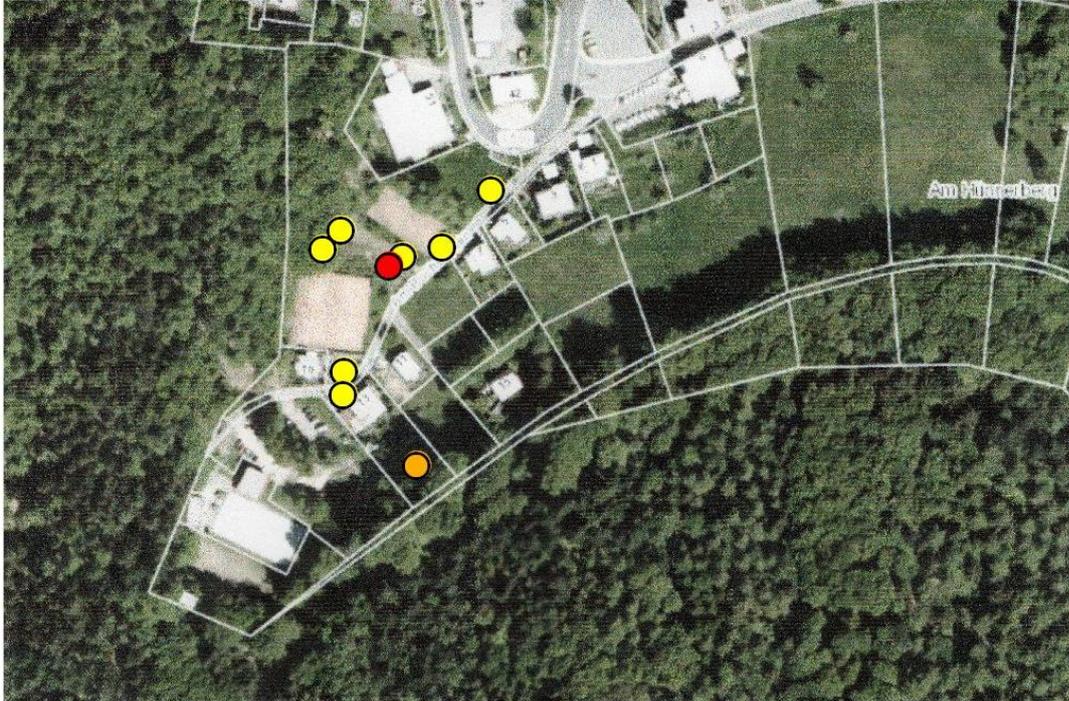
Abb. 13: Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg (LUBW 2020b)

	VERBREITUNGSGEBIET	POPULATION	HABITAT	ZUKUNFTSAUSSICHTEN
EINZELBEWERTUNG	GÜNSTIG	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND
GESAMTBEWERTUNG	UNGÜNSTIG- UNZUREICHEND			

Im Frühjahr wurde die Zauneidechse westlich der Straße *Am Buchenhain* an sonnigen Stellen beobachtet. Sie war in den offenen Bereichen vor dem Buchenwald (auch juvenile Individuen) und in den Randbereichen der Straße anzutreffen. Im Jahresverlauf wurde sie dort mit zunehmender Vegetationsentwicklung seltener. Sie war dann auf der anderen Straßenseite in den immer noch offenen Bereichen der Grundstücke zu entdecken.

Weiter hangaufwärts konnte sie nicht nachgewiesen werden. Dieser Bereich ist aufgrund seiner Exposition und der dichten Vegetation ungeeignet für die Zauneidechse. Auch diese Art wurde bereits 2015 an anderen Stellen in Wilhelmsfeld nachgewiesen.

Abb. 14: Nachweise von Äskulapnatter und Zauneidechse im Bebauungsplangebiet



● Äskulapnatter ● Äskulapnatter nachrichtlich übernommen ● Zauneidechse

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Auswertung Zielartenkonzept

Das Zielartenkonzept der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) listet folgende Arten für die Habitatstrukturen Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich, Streuobstwiesen und Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte auf (siehe **Tab. 2**).

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet bei Wilhelmsfeld nach dem Zielartenkonzept potentiell vorkommenden Fledermausarten, deren Schutz- und Gefährdungsstatus (Quelle: www.lubw.badenwuerttemberg.de).

Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen	ZAK	FFH	Rote Liste Ba.-Wü.
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	LB	II,IV	2
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB	IV	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	LB	IV	1
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	LB	IV	1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	LB	IV	1
Großes Mausohr	Myotis myotis	1	N	II, IV	2
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N	IV	2

Fortsetzung Tab. 2:

Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen	ZAK	FFH	Rote Liste Ba.-Wü.
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	LA	II, IV	1
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	W	N	IV	2
Braunes Langohr	Plecotus auritus	1	--	IV	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	--	IV	i
Kl. Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1	--	IV	3
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	1	--	IV	3
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1	--	IV	3
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1	--	IV	3

RL = Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, i = gefährdete wandernde Art

ZAK-Status (im Bezugsraum):

1 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen

2 = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln

W = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse) Vorkommen:

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene

LA = Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind

LB = Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist

N = Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität

FFH: Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie

4.3.2 Ergebnisse der Detektorbegehungen

Folgende Arten konnten im Plangebiet nachgewiesen werden (**Tab. 3**):

Tab. 3: Liste der im Plangebiet „Am Buchenhain“ bei Wilhelmsfeld nachgewiesenen Fledermausarten, deren Schutz- und Gefährdungsstatus

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	Erhaltungszustand
		BRD	Ba.-Wü.		
Bartfledermaus	Myotis brandtii/mystacinus	*	1/3	IV	u/g
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	2	IV	u
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	i	IV	u
Großes Mausohr	Myotis myotis	*	2	IV	g
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	IV	u
Mausohrfledermäuse	Myotis sp.	1-*	1-3	II/IV	g-s
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	i	IV	g
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	3	IV	g

Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Art, D = Daten ungenügend, * = ungefährdet

FFH: Anhang II, IV der FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand: Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg; g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = unzureichend-schlecht

4.3.3 Biologie, Status und Bewertung der nachgewiesenen Arten

Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)

Biologie: Die Große Bartfledermaus (auch Brandtfledermaus) ist eine Art mittlerer und nördlicher Breitengrade: vom Südosten Frankreichs erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis in den Westen Sibiriens. Im Mittelmeerraum fehlt die Art bis auf wenige Funde in Mittelitalien und auf dem Balkan (Kenntnisdefizit?). Im Norden bildet etwa der 65. Breitengrad die Grenzlinie. In Deutschland ist die Art in fast allen Bundesländern anzutreffen. Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Das Wissen zum Jagdverhalten der Art ist noch sehr lückenhaft, aber eine breit gefächerte Nutzung von Jagdhabitaten im Wald und an Gewässern ist wahrscheinlich: Jagd findet in verschiedenen Höhenstufen statt, auch nahe an der Vegetation oder dicht über einem Gewässer. Nahrungsanalysen nennen Schmetterlinge, Zweiflügler, aber auch Spinnen und Weberknechte als Beutetiere und belegen damit ein breites Beutespektrum. Zur Wochenstubenzeit können regelmäßig genutzte Jagdhabitats bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden, wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches.

Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch und wird vermutlich nur seltener bekannt. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als bevorzugtes Jagdhabitat. Quartierwechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor. Zur Überwinterung suchen Große Bartfledermäuse frostsichere unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, größere Keller oder Stollen mit Temperaturen zwischen 2 und 7°C und hoher Luftfeuchtigkeit auf, wo sie sowohl frei an den Wänden hängend als auch in Spalten anzutreffen sind. Nicht selten teilt sich die Art das Winterquartier auch mit der Kleinen Bartfledermaus. Schwärmverhalten vor manchen Winterquartieren im Frühherbst kommt vor. In den Winterquartieren können die Tiere zwischen November und April angetroffen werden. Die eigentliche Wochenstubenzeit erstreckt sich von Mai bis etwa Anfang August, die Weibchen gebären meist im Juni ein Junges. Die Große Bartfledermaus ist eine langlebige Art (das älteste gefundene Tier war 38 Jahre alt). Insgesamt ist die Große Bartfledermaus als nicht sonderlich wanderfreudig einzustufen (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Biologie: Die Kleine Bartfledermaus ist in Europa weit verbreitet. Sie fehlt lediglich in Südspanien und Italien sowie im Norden von Schottland und Skandinavien. In Deutschland liegt ihr Verbreitungsschwerpunkt in Süd- und Mitteldeutschland. In Norddeutschland ist sie eher selten anzutreffen. Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden. Etwa Mitte April verlässt die Kleine Bartfledermaus ihr Winterquartier. Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen.

Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt. An manchen Winterquartieren zeigt die Kleine Bartfledermaus im Sommer und Frühherbst ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurück legt (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Vorkommen in Baden-Württemberg: Von der Großen Bartfledermaus sind nur wenige, verstreute Nachweise bekannt. Ein Schwerpunkt findet sich im oberschwäbischen Hügelland. Die Art ist daher grundsätzlich als selten einzustufen. Demgegenüber wird die Kleine Bartfledermaus mit Ausnahme der Albhochfläche und des Hochschwarzwaldes als weit verbreitet eingestuft (HÄUSSLER 2003).

Vorkommen im Plangebiet: Die Bartfledermaus konnte an drei von fünf Begehungen registriert werden. Nachweise gelangen am Kleinen Philosophenweg und am Wald hinter dem Tennisheim. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet sind nicht zu erwarten. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann grundsätzlich durch den Abriss von Bestandsgebäuden (Quartierverlust) erfolgen. Am Tennisheim fanden sich jedoch keine Hinweise auf eine Besiedelung. Über die lokale Population können keine Aussagen getroffen werden.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Biologie: Diese große Art gilt als typischer Kulturfolger, der im Siedlungsbereich bzw. an dessen Rändern jagt und lebt. Sommerquartiere sind Hohlräume im Dach, z. B. unter Firstziegeln, Hohl-schichten von Außenwänden, Zwischendecken und Rollladenkästen (BRAUN 2003). Als Beutetiere dienen überwiegend Schmetterlinge und Käfer, die meist im Flug erbeutet werden. Typische Jagdhabitats sind Parkanlagen, Alleen, ländliche Siedlungen, Rinderweiden und Obstgebiete (BRAUN 2003). Über die Winterquartiere ist wenig bekannt, genutzt werden natürliche Höhlen und Spalten, wie z. B. auf der Schwäbischen Alb, aber auch in Gebäuden können überwinterte Tiere gefunden werden (BRAUN 2003).

Vorkommen in Baden-Württemberg: Die Art kommt entlang des Rheins und vorderen Odenwalds ganzjährig vor. Ein Schwerpunkt liegt jedoch in den Kocher-Jagst-Ebenen (BRAUN 2003).

Vorkommen im Plangebiet: Die Breitflügelfledermaus wurde ebenfalls an drei Terminen registriert. Einzelne Tiere jagten am Waldrand und entlang der Straße „Am Buchenhain“ an der Straßenbeleuchtung. Als primär gebäudebewohnende Fledermaus könnten Ruhestätten oder Zwischenquartiere an den Wohngebäuden möglich sein.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Biologie: Der Abendsegler ist eine der größten heimischen Fledermausarten. Er gilt als typische „Waldfledermaus“ und bevorzugt natürliche Baumhöhlen und Spechthöhlen als Quartierstandort. Durch seine Größe ist er jedoch nicht befähigt, in dichten Strukturen zu jagen, sondern ist auf halboffene, parkähnliche und lichte Waldlandschaften sowie Waldrandbereiche angewiesen. Größere Schmetterlingsarten und Blatthornkäfer stellen die Hauptnahrung dar (HÄUSSLER & NAGEL 2003). Als Winterquartiere dienen ebenfalls bevorzugt Baumhöhlen. Der Abendsegler zählt zu den Langstreckenfliegern unter den Fledermäusen und legt Distanzen von bis zu 500 km und mehr zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier zurück (HÄUSSLER & NAGEL 2003).

Vorkommen in Baden-Württemberg: Der Große Abendsegler ist mit Ausnahme der Schwarzwaldhochlagen in Baden-Württemberg regelmäßig anzutreffen (HÄUSSLER & NAGEL 2003). Die Art lässt sich aufgrund ihrer Größe und charakteristischen Rufe relativ leicht nachweisen und zählt noch zu den häufigeren Vertretern dieser Tiergruppe.

Vorkommen im Plangebiet: Der Große Abendsegler hat das Plangebiet lediglich überflogen. Nachweise gelangen stets am Anfang der Begehungen kurz nach Sonnenuntergang. Als frühfliegende Art wird der Große Abendsegler oft schon vor Sonnenuntergang aktiv und kann in quartiernahen Jagdgebieten daher entsprechend zeitig erfasst werden. Längere, zeitlich kurz aufeinanderfolgende Rufsequenzen, die für Jagdflüge bzw. eine gewisse Verweildauer sprechen würden, fehlen.

Eine unmittelbare Betroffenheit durch das Bauvorhaben kann daher nicht abgeleitet werden. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet ist auszuschließen. Der Zustand der lokalen Population ist nicht bekannt.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Biologie: Das Große Mausohr hat einen europäischen Verbreitungsschwerpunkt und kommt von Atlantik und Mittelmeer bis an die Nord- und Ostsee vor. Im Osten verläuft die Arealgrenze durch Weißrussland, die Ukraine und Kleinasien. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Bayern beherbergt die mit Abstand größten Bestände in Mitteleuropa. Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem bodennahen Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber. Mausohr-Weibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu 10 (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Ab Ende Mai/Anfang Juni gebären die Weibchen hier je ein Junges; ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, einzelne Tiere bleiben jedoch bis in den Oktober hinein im Quartier, da Wochenstubenquartiere häufig auch Paarungsquartiere sind. Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen (Quelle: www.lfu.bayern.de).

Vorkommen in Baden-Württemberg: Das Große Mausohr zählt noch zu den häufigsten Fledermausarten und ist in Baden-Württemberg mit Ausnahme der Höhenlagen ab etwa 500 m fast überall verbreitet. Zählungen aus 8 Wochenstuben aus den Jahren 1986 bis 1995 lassen zumindest auf stabile Populationen schließen (KULZER 2003).

Vorkommen im Plangebiet: Das Große Mausohr wurde am 02.06.2021 und 04.08.2021 mit insgesamt vier Kontakten erfasst. Nachweise gelangen am Waldrand hinter den Tennisplätzen und dem Parkplatz gegenüber des Tennisheims. Auch für diese Art liegt der Schluss nahe, dass das Plangebiet in erster Linie als Jagdgebiet fungiert.

Eine große Wochenstube mit weit über 100 Tieren existiert in der Kirche in Altneudorf in knapp 3 km Entfernung. Eine erhebliche Betroffenheit der Art im räumlichen Kontext sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auszuschließen. Der Zustand der lokalen Population ist nicht bekannt.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Biologie: Der Kleine Abendsegler ist eine mittelgroße Fledermaus. Er gilt ebenfalls als typische „Waldfledermaus“ und bevorzugt, wie der Große Abendsegler, natürliche Baumhöhlen und Spechthöhlen als Quartierstandort, ist aber auch in Nistkästen zu finden. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Schmetterlingen und Zweiflüglern. Als Winterquartiere dienen ebenfalls bevorzugt Baumhöhlen, es werden aber auch Spalten in Gebäuden angenommen. Ebenso wie die vorhergehend beschriebene Art zählt der Kleine Abendsegler zu den fernwandernden Arten, die jährlich mehrere hundert Kilometer zwischen dem Sommerlebensraum und dem Winterquartier zurücklegen (BRAUN & HÄUSSLER 2003).

Vorkommen in Baden-Württemberg: Es gibt nur relativ wenige Nachweise dieser Art in Baden-Württemberg. Der Kleine Abendsegler ist daher als selten einzustufen (BRAUN & HÄUSSLER 2003).

Vorkommen im Plangebiet: Die Art wurde zwischen dem 09.05.2021 und 18.07.2021 regelmäßig erfasst und jagte im Bereich der Tennisplätze und der Straße „Am Buchenhain“.

Eine unmittelbare Betroffenheit durch das Bauvorhaben kann nicht abgeleitet werden. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet ist auszuschließen. Der Zustand der lokalen Population ist nicht bekannt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Biologie: Die Rauhautfledermaus wird als typische Waldfledermaus eingestuft. Daher nutzt sie bevorzugt Baumhöhlen, Spalten und Risse sowie Nistkästen als Quartiere (BRAUN 2003). Sie kommt in Deutschland schwerpunktmäßig in den östlichen Bundesländern vor, wobei in Mitteleuropa Wochenstubennachweise allgemein selten sind. Als Nahrung dienen kleine bis mittelgroße Insekten. Jagdgebiete sind strukturreiche, gewässernahe Bereiche, aber auch Waldränder, Parkanlagen, Hecken, Büsche und im Siedlungsraum Straßenlaternen werden angefliegen (BRAUN 2003). Die Rauhautfledermaus zählt zu den fernwandernden Arten, die Distanzen von 1.500 km und mehr von ihren Fortpflanzungslebensräumen im Norden und Nordosten Europas zu ihren Winterquartieren zurücklegen (BRAUN 2003).

Vorkommen in Baden-Württemberg: Die Rauhautfledermaus wird überwiegend als Durchzügler eingestuft. Einzelnachweise gelingen aber das ganze Jahr über. Ein Schwerpunkt liegt dabei in den Kocher-Jagst-Ebenen, der Stuttgarter Bucht und im Bodenseebecken. Entlang des Rheins und Neckars sowie an der Donau häufen sich zudem die Nachweise (BRAUN 2003).

Vorkommen im Plangebiet: Die Rauhautfledermaus wurde an drei Terminen zwischen dem 02.06.2021 und 20.07.2021 registriert. Aufgrund ihrer Fortpflanzungsbiologie (s. o.) sind in den Sommermonaten vermutlich nur wenige meist männliche Individuen anzutreffen. Die Häufigkeit der Art im Jahresverlauf kann daher deutlich variieren. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Ausprägung ein geeignetes Jagdhabitat dar. Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Von einer unmittelbaren Betroffenheit durch das Bauvorhaben ist daher nicht auszugehen. Über die lokale Population können keine Aussagen getroffen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Biologie: Zwergfledermäuse gehören zu den ubiquitären Vertretern innerhalb dieser Tiergruppe. Sie sind, nach der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die kleinste einheimische Art (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist die Zwergfledermaus in fast allen Lebensräumen, ob Wald- oder Kulturland, anzutreffen, nur in intensivst bewirtschaftetem Agrarland ist auch sie selten (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Als Quartier kommen aufgrund der geringen Größe kleinste Spalten und Schlupfwinkel in Frage. Wochenstuben finden sich bevorzugt in der Nähe von Flüssen. Hauptnahrungsbestandteil sind Zweiflügler neben kleineren Schmetterlingen und Käfern. Als Winterquartiere dienen bevorzugt Spalten und Höhlen in Felsen und Mauern (NAGEL & HÄUSSLER 2003).

Vorkommen in Baden-Württemberg: Die Zwergfledermaus zählt mit ca. 16.000 Individuen zu den häufigsten Arten und ist in allen Lebensräume anzutreffen. Der Bestand nimmt in den letzten Jahren zudem zu (NAGEL & HÄUSSLER 2003).

Vorkommen im Plangebiet: Die Art ist mit Abstand die häufigste und am regelmäßigsten anzutreffende im Plangebiet. Quartiere und Wochenstuben sind in Wilhelmsfeld bekannt.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann durch den Abriss von Bestandsgebäuden (Quartierverlust) erfolgen. Am Tennisheim fanden sich wenige Kotspuren auf dem Boden auf der Terrasse, so dass dort zumindest Einzelquartiere zu vermuten sind, die aber nur zeitweise genutzt werden. Eine Schwärmkontrolle am 20.07.2021 blieb ohne Ergebnis, eine Fortpflanzungsstätte ist dort nicht zu vermuten. Das Vorhandensein von Wochenstuben ist im unbebauten Teil des Plangebiets nicht gegeben. Die Betroffenheit durch das Vorhaben ist daher insgesamt als gering zu bezeichnen.

Über den Zustand der lokalen Population können keine Aussagen getroffen werden, insgesamt ist er für diese Art in Baden-Württemberg jedoch als gut zu bezeichnen.

Abb. 15: Fledermausnachweise; nur die Flächen mit Nachweisen sind dargestellt (Quelle: Institut für Faunistik, Fachgutachten 2021)



Eser = Breitflügel-Fledermaus, Mybra/mys = Bartfledermaus, Myomyo = Großes Mausohr, Nlei = Kleiner Abendsegler, Nyno = Großer Abendsegler, Ppip = Zwergfledermaus, Pnat = Rauhautfledermaus.
Schwarz gestrichelt = Grenze des Geltungsbereichs.

4.4 Sonstige (streng geschützte) Arten

Mit weiteren streng geschützten oder planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen. Fehlende Gewässer auch in der weiteren Umgebung schließen das Vorkommen wassergebundener Lebewesen (Amphibien, Fische, Libellen, Krebse, Mollusken, Schwimmkäfer) aus. Art und Alter der wenigen Bäume im Bebauungsplangebiet schließen die Vorkommen der streng geschützten Moose und Holzkäfer aus. Streng geschützte Schmetterlinge konnten nicht nachgewiesen werden, obwohl Ampfer und reichlich Wasserdost vorhanden waren. Die Suche nach dem Großen Feuerfalter und der Spanischen Fahne verlief ergebnislos.

5. Konfliktmittlung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG; *Tötungsverbot*)
- wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG; *Störungsverbot*)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG; *Schädigungsverbot*)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Für die 3 Artengruppen werden teils nochmals differenzierte Formblätter ausgefüllt (s. Anhänge)

5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten

Im Bebauungsplangebiet wurden Reviere der in Kap. 4.1 genannten Arten nachgewiesen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise (3 Reviere), Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp.

Es ist davon auszugehen, dass diese mit Ausnahme des an einem Bestandsgebäude brütenden Hausrotschwanzes und möglicherweise des Zilpzalp bei einer Umsetzung des Bebauungsplans betroffen sind.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Der Tatbestand betrifft vor allem die Gelege und Jungvögel in den Nestern. Als Vermeidungsmaßnahme sind die zur Baufeldfreimachung erforderlichen Rodungs- und Abbrucharbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Zur Vermeidung von Vogelschlag ist bei Neubauten auf großflächige spiegelnde (Glas-) Fassaden sowie rundum verglaste Gebäude mit Durchblick zu verzichten. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu treffen.

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 ist nicht zu erwarten.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Im Zuge des Vorhabens entfallen Reviere der genannten Arten (s. *Abb. 8*). Es ist unwahrscheinlich, dass die Anzahl von 9 – 10 Revieren im räumlichen Zusammenhang auszugleichen ist. Zum Ausgleich sind Heckenpflanzungen für die Gehölzbrüter und geeignete Nistkästen für Blaumeise und Kohlmeise erforderlich. Die Nistkästen können an größeren Bäumen oder geeigneten Gebäuden im Außenbereich angebracht werden. Ein Teil des Ausgleichs für die Gehölzbrüter kann durch entsprechende Durchgrünung des Baugebiets und entsprechende Gestaltung der nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen erbracht werden. Der zusätzlich erforderliche Ausgleich hängt von der Detailplanung ab.

5.3 Konfliktanalyse – Reptilien

Im Bebauungsplangebiet wurden Zauneidechse und Äskulapnatter nachgewiesen. Beide Arten wurden auch mitten im Vorhabengebiet nahe der Straße *Am Buchenrain* beobachtet, Jungtiere der Zauneidechse am westlichen Waldrand. Die Äskulapnatter hält sich im Sommer überwiegend am Waldrand auf und überwintert im Wald. Während dieser Zeiten ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Vorhabenbereich eher gering. Als Fortpflanzungsstätten werden Komposthaufen, mulmreiche Baumstümpfe, Schwemmgutansammlungen und verrottendes Pflanzenmaterial genannt. Fortpflanzungsstätten sind daher in den von einem Eingriff betroffenen Flächen eher nicht zu erwarten.

Zauneidechsen halten sich die ganze Aktivitätsperiode über auch an den offenen Bereichen des Plangebiets auf und können dort auch an geeigneten Orten überwintern und sich fortpflanzen.

Äskulapnatter:

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Baufeldfreimachung im Winter und Aufstellen eines Reptilienschutzzauns vor den Wald-rändern, vor allem vor dem westlichen Waldrand (siehe auch Zauneidechse).

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Nicht zu befürchten

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Fortpflanzungsstätten sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Zum Ausgleich der Offenlandstandorte (Sonnplätze, Jagdgebiet) wird der westliche Waldrand entsprechend gestaltet (s.u.)

Zauneidechse

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Baufeldfreimachung oberirdisch im Winterhalbjahr. Dabei sind Abbruch- und Rodungsarbeiten so durchzuführen, dass die möglicherweise im unterirdischen Versteck überwinterten Tiere nicht geschädigt werden (mit leichtem Gerät, ohne Bodenverdichtung).

Im Sommerhalbjahr, wenn die Eidechsen aktiv und in der Lage sind wegzulaufen, können Bodenarbeiten durchgeführt werden, wobei die Eiablagezeit (witterungsabhängig, etwa von Mitte Mai - Mitte August) auszusparen ist, um Schädigung der Gelege zu vermeiden. Es empfiehlt sich, die Arbeiten vor der Eiablage durchzuführen, um die Eiablage im Baufeld zu vermeiden. Anschließend wird das Baufeld mit Reptilienzaun soweit als möglich abgezäunt, evtl. noch vorhandene Eidechsen umgesetzt. Alternativ kann das Gelände nach der oberirdischen Räumung eingezäunt und die innerhalb der umzäunten Fläche lebenden Individuen vor der Eiablage abgefangen und umgesetzt.

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 ist nicht zu erwarten.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Es ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen betroffen sind. Zum Ausgleich können geeignete offene Flächen am westlichen Waldrand erhalten oder am Rand der südlich des Bebauungsplangebiets gelegenen Park-/Abstellplätze angelegt werden. Geeignet sind Stein- und Holzablagerungen als Sonnplätze. Für eine Überwinterung sollten die Steinablagerungen ca. 1 Meter tief in den Boden reichen. Sandschüttungen dienen als Eiablageplatz.

Abb. 16: Beispiel eines Eidechsen-Habitats (Quelle: LUBW 2014; H. Laufer)



Beispiel einer CEF-Maßnahme für Zauneidechsen, ein gerade fertiggestellter Steinriegel mit Altholz. Die gebrochenen Steine mit einer Kantenlänge von 100 bis 300 mm reichen bis zu einem Meter ins Erdreich. Die Hälfte der Steinschüttung auf der Nordseite ist mit dem Aushub abgedeckt. Auf der Südseite befindet sich grabfähiges, nährstoffarmes Substrat, das als Eiablageplatz dient und verhindern soll, dass der Steinriegel schnell zuwächst. Dennoch ist eine alljährliche Pflege erforderlich. Foto: Hubert Laufer

5.4 Konfliktanalyse – Fledermäuse

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*

Die Untersuchungen ergaben im Vorhabenbereich keinen Hinweis auf Fortpflanzungsstätten. Wenige Kotspuren der Zwergfledermaus am Tennisheim können auf eine zeitweise Nutzung als Einzelquartier deuten. Im Wald bei den Tennisplätzen steht eine Buche mit einer Höhle, die im Beobachtungsjahr jedoch von Vögeln genutzt wurde. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes dienen folgende Maßnahmen:

- Rodung von Gehölzen (Höhlenbäumen) ab Oktober und bis spätestens Ende Februar
- Abriss von Bestandsgebäuden ab Oktober und bis spätestens Ende Februar
- vorherige Überprüfung von zum Abriss vorgesehenen Bestandsgebäuden und Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz durch einen entsprechenden Fachmann

Die vorhandenen Wohngebäude, an denen ebenfalls Einzelquartiere möglich sind, bleiben erhalten.

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*

Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels auf bisher relativ beruhigte und abgeschirmte Bereiche zu erwarten. Daher ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldränder von Beleuchtungseffekten und starker Lärmentwicklung abgeschirmt werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und möglichst bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen.

Geeignet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*

Das Plangebiet erfüllt eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur für siedlungs- und waldbewohnende Fledermausarten. Da keine massiven Eingriffe in die Waldhabitate geplant sind, ist eine erhebliche Betroffenheit durch Beeinträchtigung essentieller Teilhabitate nicht gegeben. Die Funktionalität als Jagdhabitat und Flugroute bleibt weitgehend erhalten. Ersatzpflanzungen/Eingrünung mit heimischen Gehölzen dienen als Ersatz für den Verlust an Bestandsgehölzen und gewährleisten eine künftige Vernetzung mit umliegenden Lebensräumen.

Fortpflanzungsstätten wurden im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen, geringe Kotpuren am Tennisheim deuten auf eine allenfalls sporadische Nutzung als Einzelquartier. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. (2003):** Flughautfledermaus *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius 1839). -- In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.
- BRAUN, M. (2003):** Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Schreber 1774). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd.1. Verlag Eugen Ulmer.
- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. (2003):** Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1817). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009**
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30.November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).
- HÄUSSLER, U. (2003):** Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (Kuhl 1817). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer
- HÄUSSLER, U. & BRAUN, M (2003):** Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*. – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd.1. Verlag Eugen Ulmer
- HÄUSSLER, U. & NAGEL, A. (2003):** Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber 1774). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer
- HÖLZINGER, J. (HRSG.)(1999):** Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.
- HÖLZINGER, J.(1997):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.
- HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M.(2001):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.
- HÖLZINGER, J., MAHLER, U. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.
- KULZER, E. (2003):** Großes Mausohr *Myotis myotis* (Borkhausen 1797). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010):** Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LAUFER, H., FRITZ, K. , SOWIG, P. (HRSG)(2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.
- LUBW (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – bearbeitet von Hubert Laufer. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77

LUBW (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg Stand Juni 2019 – bearbeitet von Referat 25 Artenschutz- Landschaftsplanung

LUBW (2020a): Artensteckbrief Äskulapnatter – bearbeitet von Referat 25 Artenschutz Landschaftsplanung Stand 15. Mai 2020

LUBW (2020b): Artensteckbrief Zauneidechse – bearbeitet von Referat 25 Artenschutz Landschaftsplanung Stand 14. Mai 2020

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J: (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NAGEL, A. & HÄUSSLER, U. (2003): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber 1774). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.

NAGEL, A. & HÄUSSLER, U. (2003): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl 1817). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (Hrsg.)(2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und kleiner Odenwald“ und die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“ – bearbeitet von Spang.Fischer.Natzschka GmbH

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

SIMON, M., GIEBELMANN, K., KÖSTERMEYER, H., BRAND, S. (2012): Ufoplanvorhaben „Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internet-handbuch)“. – im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 319 Seiten; Eugen Ulmer-Verlag; Stuttgart.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße Am Buchenhain (Bebauungsplan *Am Buchenhain*).

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Äskulapnatter	Zamenis longissimus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.

- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Der Schwerpunkt des Vorkommens liegt auf hessischer Seite im Raum Hirschhorn im Bereich des Neckartals zwischen Neckarsteinach, Hirschhorn und der baden-württembergischen Landesgrenze westlich von Eberbach sowie in den beiden Seitentälern des Ulfenbaches und des Finkenbaches. Auf baden-württembergischer Seite setzt sich das Vorkommen von der Landesgrenze im Bereich des Neckartals bis Eberbach fort. Weitere aktuelle Nachweise liegen von der nordwestlichen Verbreitungsgrenze des Odenwaldvorkommens aus Heddesbach vor, wo die Äskulapnatter dem Ulfenbach folgend nordwestlich von Langenthal die Landesgrenze überschritten hat und mittlerweile rund um Heddesbach nachgewiesen werden konnte.

Das Spektrum besiedelter Lebensräume in Europa ist außerordentlich groß und reicht von südexponierten Trockenhängen bis zu Sumpfgebieten und Wäldern.

Auch im südlichen Odenwald besiedeln Äskulapnatter das gesamte Spektrum aller vorhandenen Biotope. Bevorzugt werden die Randbereiche lichter Laub- und Mischwälder, Feuchtwiesen, Wiesenhänge und Streuobstbestände sowie trockene bis mäßig feuchte Ruderalstandorte wie Weg- und Straßenränder, Steinbrüche, Schuttplätze und Bahndämme. Daneben besiedeln Äskulapnatter auch den unmittelbaren Uferbereich des Neckars sowie die Bachauen des Ulfen- und Finkenbachs und sind nicht selten sogar innerhalb geschlossener Ortschaften anzutreffen. Komposthaufen, mulmreiche Baumstümpfe, Schwemmgutansammlungen und verrottendes Pflanzenmaterial werden als Eiablageplätze genutzt. Im Jahresverlauf wechselt die Habitatpräferenz zwischen Wald- und Offenlandstandorten. Die Überwinterungsplätze telemetriertes Tiere wurden im Waldesinnern verortet. Die Nahrung besteht in der Hauptsache aus Kleinsäugetern, Vögeln und Eiern.

Quelle: Laufer (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (Grundlagenwerk Ba.-Wü.)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

In einem Steinhaufen nahe der Straße *Am Buchenhain* wurde ein Individuum beobachtet, auch Beobachtungen von Anwohnern liegen vor.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird mit günstig bewertet. Über die lokale Population können keine Aussagen getroffen werden. Im Rahmen anderer Projekte in Wilhelmsfeld wurde die Äskulapnatter auch weiter nordöstlich auf einem dem Wald vorgelagerten Wiesenstreifen nördlich oberhalb der Johann-Wilhelm-Straße beobachtet.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Fortpflanzungsstätten sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten, jedoch sind Ruhestätten und Sonnplätze möglich.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Erhalt und Gestaltung des offenen Waldrandbereichs im Norden des Bebauungsplangebiets

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Tiere, die sich im Baufeld aufhalten oder aus dem Wald in dieses einwandern, können getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, Installation eines Reptilienschutzzauns vor allem vor dem nördlichen Waldrand (siehe auch Maßnahmen Zauneidechse)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße Am Buchenhain (Bebauungsplan *Am Buchenhain*).

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL Fledermäuse

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleinabendsegler Abendsegler Rauhautfledermaus	Nyctalus leisleri Nyctalus noctula Pipistrellus nathusii Gefährdung siehe Erläuterungsbericht	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der **Große Abendsegler** ist eine der größten heimischen Fledermausarten. Er gilt als typische „Waldfledermaus“ und bevorzugt natürliche Baumhöhlen und Spechthöhlen als Quartierstandort. Durch seine Größe ist er jedoch nicht befähigt, in dichten Strukturen zu jagen, sondern auf halboffene, parkähnliche und lichte Waldlandschaften sowie Waldrandbereiche angewiesen. Größere Schmetterlingsarten und Blatthornkäfer stellen die Hauptnahrung dar (HÄUSSLER & NAGEL 2003).

Als Winterquartiere dienen ebenfalls bevorzugt Baumhöhlen. Der Abendsegler zählt zu den Langstreckenfliegern unter den Fledermäusen und legt Distanzen von bis zu 500 km und mehr zwischen Sommerlebensraum und Winterquartier zurück (HÄUSSLER & NAGEL 2003). Der Große Abendsegler ist mit Ausnahme der Schwarzwaldhochlagen in Baden-Württemberg regelmäßig anzutreffen (HÄUSSLER & NAGEL 2003). Die Art lässt sich aufgrund ihrer Größe und charakteristischen Rufe relativ leicht nachweisen und zählt noch zu den häufigeren Vertretern dieser Tiergruppe.

Der **Kleine Abendsegler** ist eine mittelgroße Fledermaus. Er gilt ebenfalls als typische „Waldfledermaus“ und bevorzugt, wie der Große Abendsegler, natürliche Baumhöhlen und Spechthöhlen als Quartierstandort, ist aber auch in Nistkästen zu finden. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Schmetterlingen und Zweiflüglern. Als Winterquartiere dienen ebenfalls bevorzugt Baumhöhlen, es werden aber auch Spalten in Gebäuden angenommen. Ebenso wie die vorhergehend beschriebene Art zählt der Kleine Abendsegler zu den fernwandernden Arten, die jährlich mehrere hundert Kilometer zwischen dem Sommerlebensraum und dem Winterquartier zurücklegen (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Es gibt nur relativ wenige Nachweise dieser Art in Baden-Württemberg. Der Kleine Abendsegler ist daher als selten einzustufen (BRAUN & HÄUSSLER 2003).

Die **Rauhautfledermaus** wird als typische Waldfledermaus eingestuft. Daher nutzt sie bevorzugt Baumhöhlen, Spalten und Risse sowie Nistkästen als Quartiere (BRAUN 2003). Sie kommt in Deutschland schwerpunktmäßig in den östlichen Bundesländern vor, wobei in Mitteleuropa Wochenstubennachweise allgemein selten sind. Als Nahrung dienen kleine bis mittelgroße Insekten. Jagdgebiete sind strukturreiche, gewässernahe Bereiche, aber auch Waldränder, Parkanlagen, Hecken, Büsche und im Siedlungsraum Straßenlaternen werden angefliegen (BRAUN 2003). Die Rauhautfledermaus zählt zu den fernwandernden Arten, die Distanzen von 1.500 km und mehr von ihren Fortpflanzungslebensräumen im Norden und Nordosten Europas zu ihren Winterquartieren zurücklegen (BRAUN 2003). Die Rauhautfledermaus wird überwiegend als Durchzügler eingestuft.

Einzelnachweise gelingen aber das ganze Jahr über. Ein Schwerpunkt liegt dabei in den Kocher-Jagst-Ebenen, der Stuttgarter Bucht und im Bodenseebecken. Entlang des Rheins und Neckars sowie an der Donau häufen sich zudem die Nachweise (BRAUN 2003).

Literatur siehe Erläuterungsbericht

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Große Abendsegler wurde lediglich beim Überflug, die beiden anderen Arten bei der Jagd beobachtet

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Zustand der lokalen Populationen ist unbekannt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird für die beiden Abendseglerarten mit ungünstig-unzureichend, für die Rauhautfledermaus mit günstig angegeben.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen bzw. sind auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Vorhabengebiet ist nicht als essentielles Jagdhabitat zu bewerten

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es sind keine Quartiere im Vorhabengebiet vorhanden

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist lediglich mit einem geringen, langsamen zusätzlichen Anwohnerverkehr zu rechnen

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels auf bisher relativ beruhigte und abgeschirmte Bereiche der Umgebung zu erwarten.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldränder von Beleuchtungseffekten und starker Lärmentwicklung abgeschirmt werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und möglichst bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen. Geeignet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur.

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße Am Buchenhain (Bebauungsplan *Am Buchenhain*).

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL Fledermäuse

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kl. Bartfledermaus	Myotis mystacinus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Gr. Mausohr	Myotis myotis	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
	Gefährdung siehe Erläuterungsbericht	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in Europa weit verbreitet. Sie fehlt lediglich in Südspanien und Italien sowie im Norden von Schottland und Skandinavien. In Deutschland liegt ihr Verbreitungsschwerpunkt in Süd- und Mitteldeutschland. In Norddeutschland ist sie eher selten anzutreffen. Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand.

Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden. Etwa Mitte April verlässt die Kleine Bartfledermaus ihr Winterquartier. Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen. Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt. An manchen Winterquartieren zeigt die Kleine Bartfledermaus im Sommer und Frühherbst ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurücklegt.

Die Breitflügelfledermaus gilt als typischer Kulturfolger, der im Siedlungsbereich bzw. an dessen Rändern jagt und lebt. Sommerquartiere sind Hohlräume im Dach, z. B. unter Firstziegeln, Hohlschichten von Außenwänden, Zwischendecken und Rollladenkästen (BRAUN 2003). Als Beutetiere dienen überwiegend Schmetterlinge und Käfer, die meist im Flug erbeutet werden. Typische Jagdhabitats sind Parkanlagen, Alleen, ländliche Siedlungen, Rinderweiden und Obstgebiete (BRAUN 2003). Über die Winterquartiere ist wenig bekannt, genutzt werden natürliche Höhlen und Spalten, wie z. B. auf der Schwäbischen Alb, aber auch in Gebäuden können überwinterte Tiere gefunden werden (BRAUN 2003). Die Art kommt entlang des Rheins und vorderen Odenwalds ganzjährig vor. Ein Schwerpunkt liegt jedoch in den Kocher-Jagst-Ebenen (BRAUN 2003).

Das **Große Mausohr** hat einen europäischen Verbreitungsschwerpunkt und kommt von Atlantik und Mittelmeer bis an die Nord- und Ostsee vor. Im Osten verläuft die Arealgrenze durch Weißrussland, die Ukraine und Kleinasien. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Bayern beherbergt die mit Abstand größten Bestände in Mitteleuropa. Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem bodennahen Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber. Mausohr-Weibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu 10 (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern).

Ab Ende Mai/Anfang Juni gebären die Weibchen hier je ein Junges; ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, einzelne Tiere bleiben jedoch bis in den Oktober hinein im Quartier, da Wochenstubenquartiere häufig auch Paarungsquartiere sind. Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen bezogen und im April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen.

Literatur siehe Erläuterungsbericht

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Es liegen Detektornachweise jagender Tiere vor. Hinweise auf Quartiere gab es nicht, zeitweise genutzte Einzelquartiere an den Gebäuden sind aber nicht völlig auszuschließen. Wochenstuben sind nicht zu erwarten.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Zustand der lokalen Populationen ist unbekannt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird für Bartfledermaus und Gr. Mausohr mit günstig, für die Breitflügelfledermaus mit ungünstig/unzureichend angegeben.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Hinweise auf eine Quartiernutzung im Plangebiet gab es nicht. Die Wohngebäude, an denen zeitweise genutzte Einzelquartiere nicht völlig auszuschließen sind, bleiben erhalten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es konnte keine Quartiernutzung nachgewiesen werden

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist mit einem nur geringen, langsamen zusätzlichen Anwohnerverkehr zu rechnen

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels auf bisher relativ beruhigte und abgeschirmte Bereiche in der Umgebung zu erwarten.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie

Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldränder von Beleuchtungseffekten und starker Lärmentwicklung abgeschirmt werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und möglichst bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen. Geeignet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur.

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße Am Buchenhain (Bebauungsplan Am Buchenhain).

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart² Gehölzbrüter, Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	Turdus merula	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Buchfink	Fringilla coelebs	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Grünfink	Carduelis chloris	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Zaunkönig	Troglodytes troglod.	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere: Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.

- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Ursprünglicher Lebensraum der **Amsel** ist das Innere feuchter, unterholzreicher Laubwälder mit vegetationslosen oder kurzrasigen Bodenstellen. Heute ist sie überall in laubholzbestandene Gelände zu finden, beispielsweise in Wäldern, Feldgehölzen, Gärten, auch inmitten der Großstädte. Die höchsten Siedlungsdichten werden heute in Ortschaften erreicht. In entsprechenden Habitats kommen Siedlungsdichten bis zu 40 / 70 Brutpaare auf 10 ha vor. Die Abstände besetzter Nester können in solchen Fällen lediglich 5 – 6 Meter betragen. In Wäldern liegen die Werte meist im einstelligen Bereich.

Die Amsel ist Freibrüter, sie nistet auf Bäumen und Sträuchern, auch nahe am Boden, wobei dunkle Standorte bevorzugt werden. Die Amsel ist Frühbrüter ab Ende Februar, die Brutperiode endet im August. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Ein Teil der heimischen Amseln ist Standvogel, die übrigen überwintern als Kurzstreckenzieher in Südfrankreich, Norditalien, Nordspanien.

Lebensraum des **Buchfinken** ist baumbeständenes Gelände aller Art: Laub-, Misch- und Nadelwald, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten usw. mit nicht zu dichter Kraut- und Strauchschicht. Auch kleine Baumgruppen und Einzelbäume können besiedelt werden. Die Siedlungsdichte variiert mit der Habitatqualität. Die höchsten Werte erreicht der Buchfink auf Friedhöfen. Es werden Werte von 25 Brutpaaren bzw. 49 singenden Männchen / 10 ha genannt. Der Buchfink ist Freibrüter, der sein Nest bevorzugt in Bäumen oder Büschen, meist in einer Höhe unter 10 m, errichtet. Es werden 1 – 2 Jahresbruten durchgeführt. Buchfinken sind Standvögel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher, die im westlichen Mittelmeerraum überwintern. In Baden-Württemberg überwintern auch Individuen nördlicher Herkunft.

Die **Mönchsgrasmücke** bewohnt ein breites Habitatspektrum: Laub-, Misch- und Nadelwälder mit Laubunterholz, gebüschreiche, baumbestandene Parks und Gärten bis in die Großstadtzentren. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht sie an feuchten Standorten, insbesondere in Auwäldern. Es besteht eine auffällige Vorliebe für immergrüne Vegetation, z.B. Efeu. In geschlossenen Wäldern werden die Nester in den randlichen Gebüschsäumen oder an lichten Stellen angelegt. Untersuchungen zur Siedlungsdichte in einem auwaldartigen Park ergaben Werte zwischen 10,4 und 12,3 Brutpaare/10 ha. Das Nest wird in geringer Höhe (im Mittel 95 cm) in der Vegetation angelegt. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, Ersatzbruten kommen vor. Die heimischen Mönchsgrasmücken überwintern im westlichen Mittelmeerraum und Westafrika, seit jüngerer Zeit auch in England und Irland. Die Rote Liste für Baden-Württemberg weist steigende Bestandszahlen auf.

Lebensraum des **Grünfink** ist Gelände mit lockerem Gebüsch- und Baumbestand sowie wildkrautreichen, offenen Flächen (Nahrungsangebot). Ursprünglich war er ein Bewohner lichter Mischwälder Waldränder, gegenwärtig besiedelt er besonders Parks, Streuobstwiesen, Feldgehölze und ähnliche Standorte. Es besteht eine enge Bindung an menschliche Siedlungen. Der Grünfink ist Freibrüter, das Nest wird auf Bäumen, Büschen, aber auch an Gebäuden angelegt. Es finden 1 – 2, selten auch 3 Jahresbruten statt. Die baden-württembergischen Grünfinken sind Standvögel mit kleinräumigen Wanderungen und Kurzstreckenzieher, die im westlichen Mittelmeerraum überwintern.

Der **Zaunkönig** ist ohne Verbreitungslücke flächenhaft über Baden-Württemberg verbreitet. Er besiedelt alle Waldtypen von Auwäldern über Buchen- und Tannenwälder bis hin zu Forstkulturen. Bevorzugte Lebensräume sind jedoch extensiv bewirtschaftete, mehrstufige Laub-, Nadelholz- oder Mischwald-Altersbestände mit Unterholz, Feuchtstellen und Gewässern. Bei entsprechender Ausstattung werden auch Parks und Friedhöfe besiedelt. Auch (Bagger-) Seen mit dichtem Ufergehölz, eingewachsene Steinbrüche oder Ruinen werden besiedelt. Die Reviergröße wurden Reviergrößen zwischen 0,13 und 2,66 ha ermittelt. Das backofenförmige Nest wird in geringer Höhe gerne in Gewässernähe oder unter Wurzeltellern umgestürzter Bäume errichtet. Es finden zwei Jahresbruten statt, wobei Zweitbruten weniger häufig sind als die Erstbruten. Zaunkönige sind überwiegend Stand- und Strichvögel.

Der **Zilpzalp** besiedelt Gelände mit aufgelockertem Gebüsch- und Altbaumbestand sowie dichter, jedoch unterbrochener Krautschicht, vor allem in Laub-, Misch- und Nadelwäldern, auch in Parks und Gärten. Auch in mehrschichtigen Nadelwäldern und Fichtendickungen kommt er vor. Einschichtige Hochwälder und nasse Bestände (z.B. Erlenbrüche) werden gemieden. Der Zilpzalp brütet am oder etwas über dem Boden in der Kraut- oder niedrigen Strauchschicht. Der Raumbedarf des Zilpzalp ist gering. Einige einzeln stehende Bäume und Sträucher reichen aus. Das Nest wird in Bodennähe (unter 1 m Höhe) in der Kraut- oder Strauchschicht angelegt. Es werden 2 Jahresbruten durchgeführt. Der Aufenthalt dauert von März bis Oktober, die Überwinterung erfolgt in Südeuropa und dem Maghreb. Die Nahrung besteht ganz überwiegend aus tierischer Kost.

Quelle: Grundlagenwerke Vögel Baden-Württembergs.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Vorhabengebiet je 1 Revier der genannten Arten

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Es handelt sich um verbreitete Arten, die auch in der Umgebung vorkommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann als günstig vermutet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Werden die Gehölze gerodet, so entfallen die dort befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und/oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Umgebung ist bereits recht dicht mit Vögeln besiedelt, sodass ein kleinräumiges Ausweichen in unbesetzte Reviere nicht möglich ist.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Hecken- und Gehölzpflanzungen. Ein Teil des Ausgleichs für die Gehölzbrüter kann durch entsprechende Durchgrünung des Baugebiets und entsprechende Gestaltung bzw. Erhalt der nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen erbracht werden

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gehölzrodung zur Brutzeit kann zu Verlusten unter Gelegen und Jungvögeln führen

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund des zu erwartenden geringen und langsamen Anwohnerverkehrs nicht zu befürchten. Bei den zu errichtenden Gebäuden sollen auf größere, spiegelnde Glasfassaden sowie rundum verglaste Gebäude mit Durchblick verzichtet werden, andernfalls sind Maßnahmen gegen Vogelschlag erforderlich.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße *Am Buchenhain* (Bebauungsplan *Am Buchenhain*).

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart² Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Blaumeise	Parus caeruleus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Kohlmeise	Parus major	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
		<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere: Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.

- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die **Blaumeise** bewohnt lichte Laub- und Laubmischwaldbewohner, auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken und Parks mit großen Bäumen, nur ausnahmsweise auch Nadelwald. Ein wesentlicher Bestandteil des Blaumeisenlebensraumes ist Schilfröhricht, das zur Nahrungssuche und als Schlafplatz aufgesucht wird. Die Blaumeise kommt als Kulturfolger auch in Dörfern und Städten vor. Die Brut erfolgt in Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Spalten in Bäumen sowie in Nistkästen. Es wird eine Jahresbrut durchgeführt, Zweitbruten sind selten. Die heimischen Blaumeisen sind Standvögel und Teilzieher, die bis nach Südfrankreich und Norditalien ziehen.

Die **Kohlmeise** besiedelt alle Typen geschlossener, lichter Wälder, wobei die höchsten Siedlungsdichten in alten Eichenwäldern beobachtet werden. Daneben werden Feldgehölze, Alleen, Parks, Friedhöfe, Obstbaumwiesen und Gärten besiedelt, sofern wenigstens einzelne Höhlenbäume oder künstliche Nisthilfen vorhanden sind. Es werden 1 – 2 Jahresbruten durchgeführt. Die heimischen Kohlmeisen sind Standvögel und Teilzieher, die hauptsächlich in Südfrankreich überwintern. In Baden-Württemberg treffen alljährlich Durchzügler und Wintergäste aus nordöstlichen Herkunftsgebieten.

Quelle: Grundlagenwerke Vögel Baden-Württembergs.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Vorhabengebiet ein Revier der Blaumeise am Tennisheim sowie 3 Reviere der Kohlmeise in Baumhöhlen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Populationen umfassen die in den umliegenden Gehölzen, Streuobstwiesen und Wäldern mit Höhlenbäumen lebenden Individuen. Die Habitatqualität ist als gut anzusprechen. Der Erhaltungszustand der hier häufigen und verbreiteten Arten kann als günstig vermutet werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Abbruch des Tennisvereinsheims und Rodung von Höhlenbäumen führt zum Verlust der Fortpflanzungsstätten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Installation geeigneter Nistkästen an Bäumen oder Gebäuden

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gebäudeabbruch und Gehölzrodung zur Brutzeit kann zu Verlusten unter Gelegen und Jungvögeln führen

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der geringe zusätzliche langsame Anwohnerverkehr des Neubaugebiets wird das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöhen. Auf großflächige, spiegelnde Fassaden oder Glaskonstruktionen, die einen Durchblick erlauben, sollte verzichtet werden. Andernfalls sind Vorkehrungen gegen Vogel-schlag zu ergreifen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsge-fährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Ver-meidung.

Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkun-gen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinse-lung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungs-maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße Am Buchenhain (Bebauungsplan *Am Buchenhain*).

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere: Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.

- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die **Zauneidechse** besiedelt alle Naturräume in Baden-Württemberg mit Schwerpunkten in den Flusstälern von Rhein und Neckar. Die meisten Nachweise stammen aus dem Oberrheingebiet. Lebensraum sind trocken-warme, sonnenexponierte, nach Süd, Südwest und Südost ausgerichtete Habitats mit lockerem, trockenem bis mäßig trockenem Substrat, unbewachsenen Teilflächen, mäßiger Verbuchung sowie niedrigwüchsigen Pflanzen und Offenbodenbereichen. Steine oder Äste, die über die Vegetation hinausragen werden als Sonnplätze genutzt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue oder selbst gegrabene Höhlen dienen als Versteck.

Als Habitate werden u.a. genannt: extensiv genutztes, trockenes Grünland, Ruderalflächen, Brachen, Wegböschungen, Straßenbegleitgrün, Bahndämme, Gärten, geeignete Habitate im Siedlungsbereich. Wald und geschlossene Gehölzbestände werden gemieden. Gebüsche, Feldhecken und Waldränder werden aber bei Verfolgung als Versteck oder als Schattenspender genutzt. Die Reviergröße liegt zwischen 100 und 300 m².

Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis etwa Mitte Juni, die Eiablage erfolgt zwischen Ende Mai und Ende Juni. Die Zeitigungsdauer ist von verschiedenen Faktoren abhängig und dauert 25 – 75 Tage. Als Eiablagesubstrat werden sonnige, vegetationsarme aber nicht zu trockene Stellen mit lockerem, grabbarem Substrat benötigt. Große Kies- oder Steinanteile sowie schwere Böden sind ungeeignet. Jungtiere erscheinen ab Mitte – Ende Juli.

Die Dauer der Winterruhe ist witterungsabhängig. Sie beginnt spätestens Ende Oktober / Anfang November und dauert bis Ende Februar / Anfang April. Männchen ziehen sich i.d.R. früher zurück (manchmal bereits Ende August) als Weibchen, die nach der Eiablage länger benötigen, um ihre Reserven aufzufüllen. Als Winterquartiere eignen sich Fels- und Erdspalten, Nagerbauten, Baumstubben sowie selbstgegrabene Wohnröhren. Das Quartier muss frostsicher und gut drainiert sein. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und 1 Meter.

Quelle: Grundlagenwerk. Reptilien und Amphibien Baden-Württembergs (H. Laufer)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Zauneidechsen wurden an verschiedenen Stellen des Bebauungsplangebietes nachgewiesen. Am südostexponierten Waldrand wurden im Frühjahr 2021 auch juvenile Individuen beobachtet.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Zauneidechse wurde im Rahmen weiterer Projekte in den vergangenen Jahren an verschiedenen Stellen um Wilhelmsfeld nachgewiesen. Der Zustand der lokalen Population ist unbekannt, der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird mit ungünstig-unzureichend bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aufgrund der Habitatausstattung ist mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich zu rechnen, juvenile Tiere wurden beobachtet.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Zum Ausgleich können geeignete offene Flächen am westlichen Waldrand erhalten oder am Rand der südlich des Bebauungsplangebiets gelegenen Park-/Abstellplätze angelegt werden. Geeignet sind Stein- und Holzablagerungen als Sonnplätze. Für eine Überwinterung sollten die Steinablagerungen ca. 1 Meter tief in den Boden reichen. Sandschüttungen dienen als Eiablageplatz.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Tötung von Eidechsen oder zur Zerstörung von Gelegen kommen; außerdem können Eidechsen in die Baustelle einwandern und dort zu Tode kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Baufeldfreimachung oberirdisch im Winter. Dabei sind Abbruch- und Rodungsarbeiten so durchzuführen, dass die möglicherweise im unterirdischen Versteck überwinterten Tiere nicht geschädigt werden. Im Sommer, wenn die Eidechsen in der Lage sind, wegzulaufen, können Bodenarbeiten durchgeführt werden, wobei die Eiablagezeit (witterungsabhängig, etwa von Mitte Mai - Mitte August) auszusparen ist, um Schädigung der Gelege zu vermeiden. Es empfiehlt sich, die Arbeiten vor der Eiablage durchzuführen, um die Eiablage im Baufeld zu vermeiden. Anschließend wird das Baufeld mit Reptilienzaun soweit als möglich abgezäunt, evtl. noch vorhandene Eidechsen umgesetzt. Alternativ kann das Gelände nach der oberirdischen Räumung eingezäunt und die innerhalb der umzäunten Fläche lebenden Individuen vor der Eiablage abgefangen und umgesetzt werden

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld beabsichtigt die Bebauung des Geländes beiderseits der Straße Am Buchenhain (Bebauungsplan *Am Buchenhain*).

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL Fledermäuse (Zwergfledermaus)

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermäuse gehören zu den ubiquitären Vertretern innerhalb dieser Tiergruppe. Sie sind, nach der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), die kleinste einheimische Art (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist die Zwergfledermaus in fast allen Lebensräumen, ob Wald- oder Kulturland, anzutreffen, nur in intensivst bewirtschaftetem Agrarland ist auch sie selten (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Als Quartier kommen aufgrund der geringen Größe kleinste Spalten und Schlupfwinkel in Frage. Wochenstuben finden sich bevorzugt in der Nähe von Flüssen. Hauptnahrungsbestandteil sind Zweiflügler neben kleineren Schmetterlingen und Käfern. Als Winterquartiere dienen bevorzugt Spalten und Höhlen in Felsen und Mauern (NAGEL & HÄUSSLER 2003).

Die Zwergfledermaus zählt mit ca. 16.000 Individuen zu den häufigsten Arten und ist in allen Lebensräumen anzutreffen. Der Bestand nimmt in den letzten Jahren zudem zu.

Literatur siehe Erläuterungsbericht

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig bei der Jagd beobachtet. Wochenstuben sind in Wilhelmsfeld bekannt, im Bebauungsplangebiet gibt es keine Hinweise. Geringe Kotpuren am Tennisvereinsheim lassen eine sporadische Nutzung als Einzelquartier vermuten.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Zustand der lokalen Populationen ist unbekannt. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird für die Zwergfledermaus mit günstig angegeben.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es besteht die Möglichkeit der zeitweiligen Nutzung als Einzelquartier am Tennisheim (Ruhestätte). Hinweise auf eine Fortpflanzungsstätte liegen aus dem Bebauungsplangebiet nicht vor.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Einzelquartier kann im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Rodung von Höhlenbäumen und Gebäudeabbruch kann zum Tod von Fledermäusen führen

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Es ist mit einem nur geringen und langsamen zusätzlichen Anwohnerverkehr zu rechnen

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zeitliche Begrenzung der Rodungs-/Abbrucharbeiten vor allem des Tennisheims (Oktober bis spätestens Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels auf bisher relativ beruhigte und abgeschirmte Bereiche in der Umgebung (Waldrand, Wald) zu erwarten.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldränder von Beleuchtungseffekten und starker Lärmentwicklung abgeschirmt werden. Die Beleuchtung ist insektenfreundlich mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und möglichst bedarfsgerechter Beleuchtungssteuerung oder Abschaltung in den Morgenstunden auszuführen. Geeignet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur.

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.